**Eingruppierung von Sekretariatskräften in Abteilungen**

1. Die jeweils erste oder alleinige Sekretariatskraft in Abteilungen kann von Beginn des Kalendermonats in die EG 7 eingruppiert werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

	1. die Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen nach den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen Nrn. 5 und 7 zur Anlage 1 TVÖD),
	2. sie bereits in EG 6 eingruppiert ist,
	3. diese Tätigkeit ununterbrochen mindestens 5 Jahre ausgeübt und
	4. sie sich in dieser Tätigkeit bewährt hat.
2. Das Haupt- und Personalamt wird ermächtigt, auf Antrag der Ämter die Arbeitsverträge bei Vorliegen der festgelegten Merkmale zu ändern. Die Ermächtigung gilt entsprechend für die dezentral zuständigen Ämter und Eigenbetriebe.

3. Die Stellen bleiben im Stellenplan in EG 6 ausgewiesen.

4. Diese Regelung ersetzt die Eingruppierungsrichtlinie vom 22. Mai 1980
(GRDrs. Nr. 532/1980).